

# Haushaltssatzung

der Gemeinde Moorgrund Landkreis Wartburgkreis für das

Haushaltsjahr 2018

Auf der Grundlage des § 57 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, hat der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund am 07.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

#### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen  
und den Ausgaben mit 4.348.100 €

#### **und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen  
und den Ausgaben mit 1.233.900 €

ab.

## **§ 2**

### **Kreditermächtigung**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## **§ 3**

### **Verpflichtungsermächtigung**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4 Hebesätze**

Die Steuerhebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden festgesetzt:

Grundsteuer	
A - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	300 v.H.
B – für Grundstücke	389 v.H.
Gewerbsteuer	395 v.H.

#### **§ 5 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird mit

500.000 €

festgelegt.

#### **§ 6 Stellenplan**

Es gilt der vom Gemeinderat am 07.12.2017 beschlossene Stellenplan. Der Bürgermeister wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen (Tarifrecht, Besoldungsrecht) zwingend ergeben.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Moorgrund, den 08.01.2018

Gemeinde Moorgrund

gez. Knott  
Bürgermeister

Siegel

### **Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:**

Der Haushaltsplan der Gemeinde Moorgrund für das Haushaltsjahr 2018 liegt in der Zeit vom

**16.01.2018 bis 30.01.2018**

während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Moorgrund, OT Gumpelstadt, Am Rain 1, 36433 Moorgrund öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

### **Hinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Moorgrund, den 08.01.2018

Gemeinde Moorgrund

gez. Knott  
Bürgermeister